

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 19 (1992)
Heft: 2

Artikel: Der EWR-Vertrag : was bedeutet er?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der EWR-Vertrag

Was bedeutet er?

Kurz vor Ostern, am 14. April, war das Ziel endlich erreicht: Die Chefunterhändler der EFTA- und EG-Staaten konnten den Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) paraphieren.

Im EWR wollen die zwölf Mitgliedstaaten der EG und die Mitgliedstaaten der EFTA (darunter auch die Schweiz) unter sich so weit wie möglich die heute noch existierenden Hindernisse für den Güterverkehr, den Verkehr von Dienstleistungen, den Transfer von Kapital und für die Zirkulation von Personen abbauen. Der EWR-Vertrag basiert auf dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung. Das bedeutet, dass zum Beispiel Schweizerbürger in einem anderen Land des EWR gleichbehandelt werden müssen.

Der EWR-Vertrag

Damit der EWR realisiert werden kann, haben die Staaten der EG und der EFTA einen völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wird von den zwölf EG-Staaten (Regierungen und nationale Parlamente), der EG selber (EG-Kommission und Europäisches Parlament) und den sieben EFTA-Staaten (Regierungen und Parlamente) unterschrieben und bestätigt. In der Schweiz werden das Volk und die Kantone das letzte Wort durch ein Referendum haben.

Die meisten Bestimmungen dieser Vereinbarung könnten schon ab 1. Januar 1993 in Kraft treten. Auf einigen Gebieten wurden Übergangsfristen von bis zu fünf Jahren ausgehandelt. So konnte Zeit gewonnen werden, um gewisse

schweizerische Normen an EWR-Bestimmungen anzugleichen. Eine zusätzliche «Schutzklausel» erlaubt bestimmten Staaten (so auch der Schweiz), bei grossen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Schwierigkeiten von den gemeinsamen Bestimmungen abzuweichen – bis sich die Situation

überschreitend erworben und überwiesen werden können und grenzüberschreitende Investitionen in Firmen und Immobilien nicht mehr beschränkt werden.

● **Freier Dienstleistungsverkehr** bedeutet: Es gibt keine Behinderungen mehr für Verkehrs- und Finanzdienstleistungen, für Versicherungen, Telekommunikation, Audiovision usw., Versicherungen und Banken z.B. werden sich im EWR-Raum frei niederlassen und eine Geschäftstätigkeit aufnehmen können.

● **Freier Personenverkehr** bedeutet für alle Bürger der EWR-Staaten die Abschaffung der Kontingente und Bewilligungsverfahren und die Aufhebung der Beschränkungen des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts sowie des Berufsausübungsrechts. Diese Frei-

Heutige Situation	Ziele des EWR
<ul style="list-style-type: none"> ● Grenzkontrollen für Personen und Waren ● Grenzformalitäten ● eingeschränkte Niederlassungsfreiheiten ● Abschottungen des öffentlichen Auftragswesens 	<ul style="list-style-type: none"> ● Herstellung der vier Freiheiten: <ul style="list-style-type: none"> – freier Warenverkehr – freier Personenverkehr – freier Dienstleistungsverkehr – freier Kapitalverkehr ● flankierende Politiken (Soziales, Bildung, Forschung, Umwelt usw.)
<ul style="list-style-type: none"> ● Vielzahl von nationalen Vorschriften ● landesspezifische Zulassungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ● harmonisierte Vorschriften oder wechselseitige Anerkennung auf der Grundlage von nationalen Regeln ● harmonisierte Zulassungsverfahren

wieder normalisiert hat. Der EWR-Vertrag umfasst die angestrebten gemeinsamen Ziele und die Grundregeln zur Realisierung der vier Freiheiten.

Die vier Freiheiten

● **Freier Güterverkehr** bedeutet: Es gibt weniger Zölle, keine Kontingente, keine unterschiedlichen technischen Normen, keine Diskriminierung zugunsten nationaler Produkte usw. So sollen die Wettbewerbspolitik liberalisiert und nicht-tarifäre Handelshemmnisse (namentlich Normenvorschriften und nationale gesetzliche Regelungen, welche den freien Warenverkehr beeinträchtigen) abgebaut werden. Durch den freien Zugang zum Binnenmarkt können die Produktion verbilligt und somit die Preise für viele Industrie- und Konsumgüter gesenkt werden.

● **Freier Kapitalverkehr** bedeutet namentlich, dass Gelder, Kredite, Wertpapiere usw. ohne Hindernisse grenz-

heit gilt allerdings nur für Personen, die sich und gegebenenfalls ihre Familie selbst versorgen können. Voraussetzung ist also ein Arbeitsvertrag, eine Rente oder persönliches Vermögen.

Zusätzliche Abmachungen

Auf den verschiedensten Gebieten sollen die vier Freiheiten ergänzt werden, so z. B. in der Sozialpolitik, im Konsumenten- und Umweltschutz und im Gesellschaftsrecht, in der Forschung und Entwicklung, in Erziehung und Ausbildung.

Integrationsbüro EDA/EVD ■

«EWR praktisch»
ist der Titel der neuesten Informationsblätter, die in deutsch kostenlos zu beziehen sind beim:
Integrationsbüro EDA/EVD, Sektion Information, Bundeshaus Ost, CH-3003 Bern. Bitte Adresse auf Klebeetikette beilegen!

Einige Daten:

2. Mai 1992:

Unterzeichnung des EWR-Vertrages.

Im Verlaufe des Monats Mai:

Verabschiedung der Botschaft über den EWR-Vertrag zuhanden der parlamentarischen Kommissionen.

Ende August/Anfang September:

Sondersession des National- und Ständerates.

Voraussichtlich am 6. Dezember 1992 oder in der ersten Hälfte 1993:

Volksabstimmung über den EWR-Vertrag.